

Beziehungen für zu beschränkend, und hielt es im Allgemeinen für angemessen, daß die Erfordernisse, welche zu Uebernahme einer verantwortlichen Redaction befähigen, so wie die Gründe, welche die Ausschließungen von einer solchen bedingen sollen, in dem vorliegenden Gesetze wörtlich aufgeführt werden möchten.

Diese Betrachtungen führten zu einer, der diesseitigen Kammer im Einverständnis mit dem Herrn Regierungskommissar vorgelegten veränderten Fassung dieser Paragraphe, wie sie,

§. 427 und 428 der Beil. zur III. Abtheil.

vollständig referirt ist und auch von der geehrten Kammer einstimmig angenommen wurde. Da die in dieser Fassung aufgenommenen Ausschließungsgründe wörtlich mit den §. 1 des Entwurfs zu einem neuen Wahlgesetze unter 1, 3, 5 und 6 aufgeführten übereinstimmen und es rathsam erschien, daß diese Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Wahlgesetzes unter allen Umständen aufrecht erhalten werde, so ermächtigte die Kammer zugleich die hohe Staatsregierung für den Fall, daß diese Punkte des Wahlgesetzes bei der Berathung dieses letzteren in den Kammern eine Abänderung erleiden würden, dieselben Abänderungen auch im gegenwärtigen Gesetze bei dessen endlicher Redaction vorzunehmen.

In dem jenseitigen Deputationsberichte

§. 429 der Beil. zur III. Abtheil.

sind die Gründe angegeben, aus denen die Deputation der zweiten Kammer dieser letzteren die Annahme der §. 12 weder nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs, noch auch in der von der diesseitigen Kammer genehmigten Fassung anempfehlen zu können glaubte.

Sie war nämlich der Ansicht,

- 1) daß die Beziehung auf das Wahlgesetz schon aus dem Grunde bedenklich erscheine, weil der, der gegenwärtigen Ständeversammlung vorgelegte Entwurf eines neuen Wahlgesetzes noch nicht berathen, folglich die zukünftige Fassung der betreffenden Paragraphe noch gar nicht zu übersehen sei, ein etwaiges Zurückgehen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes von 1831 aber um deswillen ganz unpassend erscheine, da nach diesem die Stimmberechtigung an die Bedingung des Grundbesizes oder des Besizes städtischer Aemter geknüpft werde;
- 2) daß die Vorschrift eines 25jährigen Alters zur Uebernahme einer Redaction zu beschränkend sei, vielmehr einer Person, wenn sie nur überhaupt dispositionsfähig und im Besitze der übrigen erforderlichen Eigenschaften sei, die Uebernahme der Redaction einer Zeitschrift nicht versagt werden dürfe;
- 3) daß das vorliegende Gesetz, als ein politisches oder gewissermaßen Polizeigesetz, vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht zu bringen sei, welches das Befugniß, Vereine und Versammlungen zu berufen, ebenfalls nur auf die Dispositionsfähigkeit und den Besiz der politischen Ehrenrechte gründe;

endlich

- 4) daß von der Redaction gewisser Zeitschriften, z. B. technischer, artistischer u. s. w., auch Frauenspersonen nicht ausgeschlossen werden möchten.

Von diesen Ansichten geleitet, empfahl die jenseitige Deputation, der §. 12 folgende Fassung zu geben, welche auch, ohne irgend eine Discussion in der zweiten Kammer zu veranlassen, einstimmige Annahme fand:

§. 12.

„Die verantwortliche Redaction einer Zeitschrift dürfen nur solche, im Königreiche Sachsen wesentlich wohnhafte, männliche Personen übernehmen oder fortführen, welche dispositionsfähig und im Besiz der politischen Ehrenrechte sind.

Diejenigen Mitredacteurs, welche zwar keine Verantwortlichkeit haben, aber in ihrer Eigenschaft als Mitredacteurs auf der betreffenden Zeitschrift namentlich mit genannt werden sollen, müssen, mit Ausnahme des wesentlichen Wohnsitzes im Inlande, sich ebenfalls im Besiz dieser Eigenschaften befinden.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind, wenn sie nur sonst die erforderliche Dispositionsfähigkeit besitzen, die Redacteurs der §. 13 unter b. erwähnten Zeitschriften.“

Obgleich nun das Wesentlichste der vorstehend referirten Bedenken nur auf die Fassung der §. 12 im Regierungsentwurf, nicht aber auf die Fassung, wie sie von der diesseitigen Kammer angenommen worden ist, bezieht, weil in dieser letzteren Fassung die Eigenschaften, die zu Uebernahme einer Redaction befähigen sollen, namentlich und ohne Bezugnahme auf das Wahlgesetz ausgesprochen und aus dem Wahlgesetz lediglich die Ausschließungsgründe von der Uebernahme einer Redaction entnommen worden sind oder eventuell entnommen werden sollen, so muß es doch auch die unterzeichnete Deputation für wünschenswerth halten, daß jede, und wäre es auch nur eine momentane, Ungewißheit über die definitive Fassung dieser wichtigen Paragraphe vermieden werde, und es kann dies geschehen, sobald man sich entschließt, von jedweder Beziehung auf die Stimmberechtigung bei den Landtagswahlen abzusehen und in der §. 12 selbst in möglichster Kürze auszusprechen, wer im Allgemeinen zu Uebernahme der Redaction einer Zeitschrift befähigt und wer von derselben ausgeschlossen sein solle.

Die Deputation glaubt, daß dieser Zweck erreicht und dabei zugleich in materieller Beziehung für die bei der Wichtigkeit und dem Einfluß der Stellung eines Redacteurs unumgänglichen nöthigen Garantien werde gesorgt werden, wenn man sich zu folgender Fassung der Paragraphe vereinigen würde:

§. 12.

Die verantwortliche Redaction einer Zeitschrift dürfen nur solche, im Königreiche Sachsens wesentlich wohnhafte, männliche Personen übernehmen oder fortführen, welche 25 Jahre alt, dispositionsfähig und im Besiz der politischen Ehrenrechte sind.

Diejenigen Mitredacteurs, welche zwar keine Verantwortlichkeit haben, aber in ihrer Eigenschaft als Mitredacteurs auf der betreffenden Zeitschrift namentlich mit genannt werden sollen, müssen, mit Ausnahme des erforderlichen Wohnsitzes im Inlande, sich ebenfalls im Besiz dieser Eigenschaften befinden.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind, wenn sie nur sonst die erforderliche Dispositions-